

Integrationsausschuss	06.04.2022
-----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	162/2022-1
Stand	15.03.2022

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Koch, (TOP 12, Intra 18.11.2021)

Antragsidee, Frauen haben B1 und B2 Kurs nicht, da es an Kinderbetreuung fehlt.
In Kardorf gibt es das Sngerheim, wo vielleicht Rumlichkeiten zur Verfgung stehen, solche Kurse durchzufhren.
Sollte man fr die Organisation und Finanzierung der B1 und B2 Kurse fr Frauen mit Kinderbetreuung einen Antrag einbringen?

Antwort:

Informationen des Amt 10 / VHS Bornheim/Alfter zum Thema:

1. Zu Integrationskursen (bis Zielsprachniveau B1)

Um Eltern mit Kindern im noch nicht schulpflichtigen Alter die Teilnahme an einem **Integrationskurs (Zielsprachniveau B1)** zu erleichtern, ist im Januar 2022 das [Bundesprogramm "Integrationskurs mit Kind: Bausteine fr die Zukunft"](#) des Bundesfamilienministeriums in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenministerium gestartet.

Das Programm frdert von 2022 bis Ende 2023 das Angebot einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung. Kurstrger, die berechtigt sind, Integrationskurse durchzufhren, knnen die Frderung fr ein Angebot zur Kindertagesbeaufsichtigung beantragen. Whrend die Eltern einen Integrationskurs besuchen, sollen die Kinder von qualifizierten oder noch zu qualifizierenden Personen der Kindertagespflege betreut werden.

Nachzuweisende Voraussetzung fr die Beaufsichtigung der Kinder ist:

- Die Kinder sind nicht schulpflichtig.
- Die sorgeberechtigte Person nimmt whrend der Beaufsichtigung nachweislich an einem Integrationskurs teil.
- Trotz Beratungen und Bemhungen kann das Kind die ffentlich gefrderte Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch nehmen.

Eine Frderung im Bundesprogramm ist mit den folgenden Modellen mglich:

- **Einstiegsmodell:** Die Beaufsichtigung erfolgt durch geeignete Einstiegskrfte (auf Honorarbasis). Die Frderung erfolgt pro Kind und Unterrichtseinheit des Kurses. Ein Wechsel in Modell 1, 2 oder 3 muss angestrebt werden. Die Frderung erfolgt pro Kind und Betreuungsstunde, keine Finanzierung von Raum- und Sachkosten.

- **Modell 1:** Die Beaufsichtigung erfolgt durch eine bei der Stadt Bornheim **fest angestellte** und bereits qualifizierten Kindertagespflegeperson in ihrem eigenen Haushalt. Die Personalausgaben werden gefördert, nicht aber die Bereitstellung für Kindertagespflege geeignete Räume durch die Stadt.
- **Modell 2:** Die Beaufsichtigung erfolgt durch eine bei der Stadt Bornheim **fest angestellte** Person, die während des Programms zur Kindertagespflegeperson qualifiziert wird.
Voraussetzung ist, dass die zu qualifizierende Kindertagespflegeperson bereits die ersten 160 h (von 300 h) des Kurses bereits absolviert hat und eine Pflegeerlaubnis verfügt.
Es werden sowohl die Ausgaben für die Kindertagespflegeperson als auch für die Qualifizierung gefördert, nicht aber Raum- und Sachkosten.
- **Modell 3:** Die Beaufsichtigung erfolgt durch eine selbständig tätige und bereits qualifizierte Kindertagespflegeperson in ihrem eigenen Haushalt. Diese hält für die Betreuung 1-2 Plätze bereit. **Die Plätze dürfen dann der Vermittlung durch das Jugendamt nicht mehr zur Verfügung stehen.** Die Förderung erfolgt pro Kind und Betreuungsstunde.

Fazit zu Integrationskursen:

Voraussetzung für alle Modelle ist, dass der Kursträger eine kontinuierliche Nachfrage an Angeboten zur Kinderbeaufsichtigung während der Integrationskurse nachweisen kann. Nach den Erfahrungen aus den letzten Jahren kann man im Durchschnitt pro neu beginnenden Integrationskurs davon ausgehen, dass bis zu zwei Teilnehmerinnen den Kurs wg. mangelnder Kinderbetreuung nicht beginnen oder abbrechen. Dabei kommen i.d.R. für Kursteilnehmende mit Kindern nur Integrationskurse am Vormittag in Betracht.

Für das Einstiegsmodell sowie die Modelle 1 und 2 müsste die Stadt Bornheim geeignete Räume bereitstellen. Diese sind nicht vorhanden (ehemalige Gaststättenräume sind dafür ohne erhebliche Einrichtungs- und ggf. Umbaukosten nicht nutzbar). Die Beschaffung wäre mit sehr hohem Kostenaufwand (Miete, Ausstattung, Reinigung) verbunden, der nicht vom Bundesprogramm finanziert wird. Vormittags können keine Kindertageseinrichtungen genutzt werden.

Im aktuellen Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen sind keine Teilnehmenden, die für Modell 2 in Frage kämen.

Insofern käme nur Modell 3 in Frage. Derzeit sind jedoch keine freien Plätze bei Kindertagespflegepersonen im fußläufigen Bereich der Unterrichtsstätten der Integrationskurse bekannt.

Der Verwaltungsaufwand ist sehr hoch (Anträge, Abrechnungen und Nachweise pro Modell bzw. Kindertagespflegeperson erforderlich; zudem muss ein Konzept für die Kinderbeaufsichtigung mit Kindertagespflege entwickelt und erprobt werden). Dafür fehlen entsprechende Personalressourcen in der VHS.

Die VHS kann deshalb aktuell keinen Integrationskurs mit garantierter Kinderbetreuung anbieten. Wie bisher wird deshalb in jedem aktuellen Einzelfall der Kontakt zum Jugendamt vermittelt, wo dann versucht wird, eine Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung zu vermitteln.

2. Berufssprachkurse nach der Deutschförderverordnung (DeuföV) (bis Zielsprachniveau C2)

Bei Deufö-Kursen müssen die Teilnehmenden grundsätzlich vorrangig ein örtliches Regelangebot zur Kinderbetreuung nutzen. Ziel ist es, dass Teilnehmende in die Lage versetzt werden, ihren Betreuungsbedarf bei der zuständigen kommunalen Stelle zügig

anzumelden, damit diese Betreuungsplätze zur Verfügung stellen kann bzw. die Kommunen örtliche Betreuungsangebote bei entsprechender Bedarfsentwicklung ausbauen können.

Nur im Falle fehlender örtlicher Regelangebote kommt eine subsidiäre Unterstützung durch den Kursträger in Betracht. Vorgesehene Möglichkeiten sind dann:

- a) der Betrieb einer Kindertageseinrichtung beim Kursträger. Hier sind alle Voraussetzungen zu erfüllen wie bei dem Betrieb jeder anderen städt. Kindertagesbetreuungseinrichtung.
- b) die Bereitstellung von Räume beim Kursträger zur Kinderbetreuung durch Tagespflegeperson. Diese Räume müssen die jeweiligen landesgesetzlichen Voraussetzungen zur Kinderbetreuung erfüllt sein, d. h. in der Regel muss die Eignung der Räume von dem Träger der Jugendhilfe festgestellt werden, ggf. ist auch eine Baunutzungsänderung erforderlich.

Die volle Finanzierung obliegt in beiden Fällen dem Träger der Jugendhilfe. Es gibt keinerlei Zuwendungen von Seiten des BAMF.

Wenn die Kinderbetreuung durch ein örtliches Regelangebot nachweislich nicht erfolgen kann

oder wenn die Kinderbetreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kindertagesstätten erforderlich ist, kann die Kinderbetreuung durch ein privates Kinderbetreuungsangebot des Kursträgers erfolgen, z.B. durch die Beauftragung von Tagespflegepersonen oder privat-gewerblichen Trägern durch den Kursträger. In diesem Fall müsste die VHS den Vertrag mit der schließen und erhielte eine Kostenerstattung des BAMF in Höhe von 6,00 € / Betreuungsstunde. Nehmen die Teilnehmenden nicht am DeuföV-Kurs teil, erfolgt auch keine Erstattung der Kinderbetreuungskosten; die Zahlungspflicht der VHS an die Tagespflegeperson bliebe jedoch bestehen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Berufssprachkurse als Eltern-Kind-Kurse für Elternteile anzubieten, die gemeinsam mit ihren Kindern im ersten Lebensjahr am Unterricht teilnehmen. Hier entstehen keine Betreuungskosten, es müssen jedoch mindestens 5 Elternteile mit Babys im entsprechenden Alter angemeldet sein und ein entsprechend eingerichteter Kursraum (z.B. säuglingsgerechte Ausstattung mit Spiel- und Liegegelegenheiten für die Kleinkinder, Wickelkommode, Rückzugsmöglichkeit zum Stillen) zur Verfügung stehen.

Fazit zu Berufssprachkursen:

Ist bei der Beratung zu einem entsprechenden Sprachkursangebot ersichtlich, dass die Interessentin / der Interessent entsprechende Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuung benötigt, informiert die Mitarbeiterin der VHS über entsprechende Zugangsmöglichkeiten und die Anzusprechenden im Jugendamt.

Der Betrieb eigener Kinderbetreuungsangebote von Seiten der Volkshochschule/Stadt Bornheim ist wirtschaftlich ebenso wenig vertretbar wie der Abschluss entsprechender Verträge mit Kindertagespflegepersonen. Zudem sind derzeit keine freien Plätze bei Kindertagespflegepersonen im fußläufigen Bereich der Unterrichtsstätten der Berufssprachkurse bekannt.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist nicht von einer ausreichenden Nachfrage nach einem Eltern-Kind-Kurs von Elternteilen kleiner Babys auszugehen. Sollte sich dies erkennbar ändern, wird die VHS die Einrichtung eines entsprechenden Kursangebotes prüfen.

AM Koch, (TOP 12, Intra 18.11.2021)

Kann in der Zuständigkeitsordnung nochmals geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, dass die Mitglieder des Integrationsausschusses das Recht haben, Themen in anderen Ausschüssen einzubringen und zu vertreten?

Antwort:

In der Sitzung am 18.11.2021 wurden Mitglieder des Integrationsausschusses bestimmt, welche als beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden sind.

Zudem ist der Integrationsrat gem. §27, Abs. 8, GO NRW in Verbindung mit §13 der ZustO berechtigt, dem Rat oder einem Ausschuss Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsrates vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der jeweiligen Sitzung teilzunehmen; auf sein/ihr Verlangen ist ihm/ihr dazu das Wort zu erteilen.

Die Mitglieder des Integrationsausschusses können selbstverständlich außerdem als Gast (ohne Rede- und Abstimmungsrecht) am öffentlichen Teil aller Rats- und Ausschusssitzungen teilnehmen